




0 Vorbemerkung

Basis für die Bekanntheit des „ift-zertifiziert“-Zeichens und Garant für die Anerkennung der ift-Produktzertifikate und Überwachungs-/Inspektionsleistungen sind

-  die langjährige Tradition und hohe nationale und internationale Reputation des ift Rosenheim,
-  die Akkreditierungen der Zertifizierungsstelle nach EN 17065 und DIN EN ISO/IEC 17020,
-  die Anerkennung des ift als PÜZ-Stelle in nationalen und europäischen bauaufsichtlichen Verfahren zur Kennzeichnung der Produkte mit dem Ü- bzw. CE-Zeichen,

Die Mitarbeiter und Beauftragten der Zertifizierungsstelle sind vertraglich zur Neutralität, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit verpflichtet, die die Grundsätze unseres Handelns darstellen.

„ift-Q-Zert“ ist der offizielle Kurzname der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle des ift Rosenheim.







„**Produktzertifizierung**“ ist ein Konformitätsnachweisverfahren für **Produkte** und **Dienstleistungen** basierend auf veröffentlichten Grundlagendokumenten, die die Spezifikationen und technischen sowie auch qualitativen Anforderungen an die Produkte bzw. Dienstleistungen sowie die Regeln und Verfahren zum erstmaligen Nachweis und zur fortlaufenden Aufrechterhaltung definieren.

„**Überwachung**“ (Inspektion) verstehen wir als Synonym für die Begutachtungstätigkeit als „unparteiische Stelle“ im Auftrag von ift-Q-Zert selbst als auch für externe Auftraggeber, wie z. B. andere Zertifizierungsstellen, Gütegemeinschaften, Firmengruppen u. a. „Überwachung“ wird in den Akkreditierungsnormen und technischen Grundlagendokumenten auch als Auditierung (Vorort-), Fremdüberwachung, Güteprüfung, Inspektion u. a. deklariert und inhaltlich definiert.

„**Auditor**“ oder „Auditpersonal“ verwendet ift-Q-Zert auch als Synonym für „Leitender Auditor“, „Güteprüfer“ und „Inspektor“.

1 Zweck, Geltungsbereich und Inhalt

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Zertifizierung und Überwachung von Produkten und Dienstleistungen im o.g. Sinne durch ift-Q-Zert. Sie erläutern den allgemeinen Ablauf und beinhalten Voraussetzungen und Regeln sowie Rechte und Pflichten, die im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren für ift-Q-Zert und die jeweiligen Vertragspartner verbindlich gelten, wie z.B.

-  Voraussetzungen zur Erteilung des ift-Produktzertifikats,
-  Hinweise zur Führung des „ift-zertifiziert“-Zeichens,
-  allgemeine Bedingungen der laufenden Überwachung,
-  Rechte und Pflichten der Vertragspartner des Zertifizierungs- und Überwachungsvertrags,
-  Haftungsbestimmungen im Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren,
-  Regeln für Veröffentlichung und Werbung mit der Zertifizierung.

Inhalt

1	Zweck, Geltungsbereich und Inhalt.....	1
2	Grundlagendokumente zur Produktzertifizierung und - Überwachung	1
3	„ift-zertifiziert“-Zeichen	2
4	Ablauf der Überwachung/Inspektion bzw. Produktzertifizierung.....	2
5	Rechte und Pflichten des Kunden (Auftraggeber).....	8
6	Rechte und Pflichten von ift-Q-Zert.....	9
7	Haftung	10

2 Grundlagendokumente zur Produktzertifizierung und -Überwachung

Grundlagen einer Produktzertifizierung / -Überwachung können sein:

- ☐ ein von ift-Q-Zert bzw. anderen Zertifizierungsstellen und/oder Auftraggebern freigegebene Zertifizierungsprogramme/Güte- und Prüfbestimmungen/ o. ä.,
- ☐ harmonisierte Standards (z.B. nationale Normen, europäische Produktnormen, Europäisches Bewertungsdokument (EBD)),
- ☐ gesetzliche Festlegungen (Bauregelliste, Landesbauordnung(LBO)).

Diese Grundlagendokumente

- ☐ definieren die technischen Anforderungen und Besonderheiten der Zertifizierung/Überwachung,
- ☐ sind Basis der Erteilung eines Produktzertifikats o.a. Bescheinigungen,
- ☐ enthalten und/oder verweisen auf nationale, europäische oder internationale Normen, Richtlinien und Gesetze.

3 „ift-zertifiziert“-Zeichen

Nur von ift-Q-Zert zertifizierte Produkte und Dienstleistungen dürfen mit dem „ift-zertifiziert“-Zeichen gekennzeichnet werden. Das Produktzertifikat enthält die Genehmigung zur Führung des „ift-zertifiziert“-Zeichens. Diese Genehmigung umfasst ausschließlich den für das Produkt bzw. die Dienstleistung vorgesehenen Verwendungszweck, der bei Antragstellung festgelegt wird. Die Verwendung des „ift-zertifiziert“-Zeichens ist in der Zeichensatzung geregelt.



4 Ablauf der Produktzertifizierung Überwachung/Inspektion bzw.

Der Ablauf der Produktzertifizierung wird in den jeweiligen Zertifizierungsprogrammen und/oder Vertragsangebote erläutert.

4.1 Information des Antragstellers

Bei Anfragen zur Produktzertifizierung bzw. Überwachung/Inspektion werden dem Antragsteller die relevanten Dokumente zugesandt:

- ☐ die „Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung und Überwachung / Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“,
- ☐ das entsprechende Zertifizierungsprogramm,
- ☐ die Gebühren – i.d.R. im Vertragsangebot,
- ☐ ggf. Zeichensatzung des „ift-zertifiziert“-Zeichens,
- ☐ ggf. das Antragsformular,
- ☐ ggf. Liste aller Zertifizierungsprogramme (QM 300).
- ☐ ggf. Liste der anerkannten Prüflabore bzw. Überwachungsstellen.

Informationsgespräche werden in der Regel im ift durchgeführt. Bei gesonderter Beauftragung durch den Antragsteller kann auch ein Informationsbesuch in der Firma erfolgen.

4.2 Antragstellung durch die Firma

Die Produktzertifizierung bzw. Überwachung kann durch juristische Personen oder deren Bevollmächtigte bei ift-Q-Zert beantragt werden.

Der Antragsteller erklärt – spätestens mit der Unterzeichnung des Vertrages, dass er

- ☐ die relevanten Anforderungen der Grundlagen (siehe 2) erfüllt;
- ☐ sämtliche Vorkehrungen für das Verfahren trifft, wie den Zugang zu allen relevanten Bereichen, relevanten Aufzeichnungen (incl. interne Auditberichte) und zum Personal (für Prüfung, Auditierung, Überwachung) sowie Einsicht in die Behandlung von Beschwerden;
- ☐ dass er Erklärungen über die Zertifizierung/Überwachung nur hinsichtlich jenes Geltungsbereiches abgibt, für den die Zertifizierung/Überwachung erteilt bzw. durchgeführt wurde;
- ☐ dass er ift-Q.Zert ausführlich informiert, wenn der Antragsteller in identischen und vorherigen Produktzertifizierungs- und/oder Überwachungs-/Inspektionsverfahren aufgrund von baurechtlichen Mängeln durch die Zertifizierungsstelle gekündigt worden ist,

- ❑ seine Produktzertifizierung bzw. -überwachung nicht in einer Form anzuwenden, die ift-Q-Zert in Verruf bringt und keine Erklärungen über seine Produktzertifizierung bzw. -überwachung abzugeben, welche ift-Q-Zert als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann;
- ❑ nach Aussetzung oder Entzug der Produktzertifizierung bzw. -überwachung jegliche Werbung einzustellen, die sich in irgendeiner Weise darauf bezieht und sämtliche von ift-Q-Zert geforderten Dokumente zurückzugeben;
- ❑ die Produktzertifizierung bzw. -überwachung ausschließlich dazu zu verwenden, um aufzuzeigen, dass Produkte/Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten Normen zertifiziert / überwacht sind;
- ❑ dass kein Produktzertifikat / Bericht oder irgendein Teil davon in irreführender Weise verwendet wird;
- ❑ die Anforderungen von ift-Q-Zert zu erfüllen, wenn er auf seine Produktzertifizierung bzw. -überwachung in Kommunikationsmedien, wie Dokumente, Prospekte oder Werbematerial Bezug nimmt.

4.3 Mit dem Antrag sind einzureichen

- ❑ eine aussagekräftige Beschreibung des Produktes / der Dienstleistung (einschließlich Verarbeitungsvorschriften, Bedienungs- und Montageanleitungen) und dessen Verwendungszweck vor. Dies können Zeichnungen von Bauteilen oder Produkten mit Maßen und Werkstoffen sowie Stücklisten sein. Die eingereichten Unterlagen sind aufzulisten mit: Inhaltsverzeichnis, Titel und/oder Nummer des Dokumentes, Änderungsstand und -datum, Seitenzahl des Dokumentes.
- ❑ bereits vorliegende Nachweise wie Prüfberichte und Qualifikationen (Prüfberichte sollten nicht älter als 3 Jahre sein). Es werden nur Prüfberichte von akkreditierten und, falls zutreffend, notifizierten Prüflaboratorien anerkannt. Hier kann es weitere Einschränkungen geben, falls Vergleichsprüfungen oder die Begutachtung durch das ift zu keinem positiven Ergebnis geführt haben.
- ❑ Ggf. die Vereinbarung zur Nutzung von Prüfberichten Dritter (z. B. Systemgeber),
- ❑ ggf. Einverständniserklärung des Herstellers,
- ❑ ggf. weitere Unterlagen gemäß der produktspezifischen Grundlagen (siehe 2.)

4.4 Antragsprüfung durch ift-Q-Zert

Der Antrag wird geprüft auf

- ❑ Eindeutigkeit,
- ❑ Machbarkeit durch ift-Q-Zert,
- ❑ Geltungsbereich bzw. Produktpalette des Kunden,
- ❑ Verwendungszweck/Einsatzbereich des Produktes/der Dienstleistung,
- ❑ die für das Zertifizierungs-/Überwachungsverfahren zu verwendende Sprache,
- ❑ sowie alle besonderen Anforderungen des Grundlagendokumentes;
- ❑ Vollständigkeit der zu erbringenden Nachweise/Unterlagen – fehlende Unterlagen werden ggf. angefordert.
- ❑ Die Zertifizierungs- /Überwachungsanforderungen müssen vom Antragsteller verstanden worden sein.
- ❑ Wenn kein dem Antrag entsprechendes Grundlagendokument vorhanden ist, kann auf Wunsch des Antragstellers ein Sachverständigenkreis einberufen und ein Zertifizierungsprogramm als Konformitätsnachweisverfahren erarbeitet werden. (QM-Handbuch ift-Q-Zert).
- ❑ Der Antragsteller hat Anhörungs- und Widerspruchsrecht im Sachverständigenkreis.
- ❑ Bei positiver Antragsprüfung (Genehmigung) wird ein Vertrag erstellt.

4.4.1 Antrag von einem Hersteller

Die Genehmigung wird Firmen für deren Produktionsstätte(n) erteilt, die die Produkte in eigener Fertigung herstellen und unter eigenem Namen in Verkehr bringen bzw. die Dienstleistungen selbst erbringen.

4.4.2 Antrag von einem Anbieter (z. B. Wiederverkäufer)

Eine Genehmigung auf den Namen des Anbieters kann mit Einverständnis des Herstellers erteilt werden, wenn der Hersteller bereits eine Genehmigung besitzt. Die Produktionsstätten für das Produkt müssen in diesem Fall benannt werden. Die Genehmigung ist in allen Punkten abhängig von der Genehmigung des Herstellers.

Diese muss dem Antrag beigefügt werden und das Einverständnis des Herstellers in Bezug auf die Beantragung der Genehmigung durch den Anbieter enthalten und die Verpflichtung, ift-Q-Zert Zugang zur Produktionsstätte und zum Lager zu gewähren.

Wenn der Anbieter über eine geeignete Wareneingangsprüfung verfügt, kann von den vorgenannten Regelungen abgewichen werden. Ggf. ist über Art und Umfang der Wareneingangsprüfung unter Verwendung statistischer Methoden zu entscheiden.

4.5 Vertragsabschluss

Bei positiver Antragsprüfung erhält der Auftraggeber ein Vertragsangebot von ift-Q-Zert inklusiv aller aufgeführten mitgeltenden Unterlagen, die er mit seiner Unterschrift anerkennt.

Die Rücksendung des unterschriebenen Vertrags gilt als Beauftragung für den Erstbesuch/Erstinspektion.

4.6 Anforderung und Prüfung der Unterlagen des Antragsstellers

Nach Vertragsabschluss wird der Auftraggeber durch ift-Q-Zert aufgefordert, alle für den Erstbesuch/Erstinspektion erforderlichen Unterlagen (Nachweise Erstprüfung/Identifizierung des Produkttypes, Zulassungen u. ä.) bereitzustellen. Die Bewertung geschieht entsprechend dem Grundlagendokument.

4.7 Erstprüfung/Identifizierung des Produkttypes

Die Erstprüfung/Identifizierung des Produkttypes dient dem Nachweis der Eignung des Produkts / der Dienstleistung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Die durchzuführenden Prüfungen sind in der jeweiligen Zertifizierungsgrundlage beschrieben.

Sie kann durch das ift Rosenheim durchgeführt werden, oder durch den Prüfbericht eines anderen durch ift-Q-Zert anerkannten Prüflabors nachgewiesen werden.

Die Unbedenklichkeit von Produkten, die besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, ist vom Antragsteller nachzuweisen.

4.8 Erstbesuch/Erstinspektion

4.8.1 Durchführung

Der Erstbesuch/Erstinspektion dient der Feststellung, ob die personellen und fertigungstechnischen Voraussetzungen eingehalten werden, die bei der Herstellung des Produkts bzw. der Erbringung der Dienstleistung zu beachten sind, um seine Übereinstimmung mit dem bei der Erstprüfung/Identifizierung des Produkttypes geprüften Baumuster / der Dienstleistung zu gewährleisten.

Der Auftraggeber hat im Rahmen des/der Erstbesuches/Erstinspektion/Sonderprüfung sicher zustellen, dass sich wie auch bei der jährlichen Überwachung, Produkte in der laufenden Produktion befinden. Alternative kann ein Musterelement gefertigt werden.

Bei Zertifizierungs- bzw. Überwachungsverfahren von Dienstleistungen sind diese mit den im Zertifizierungsverfahren gestellten Anforderungen zu vergleichen.

Der Auftraggeber benennt dem ift einen für die Durchführung der regelmäßigen Eigenüberwachung/WPK verantwortlichen Mitarbeiter.

4.8.2 Eigenüberwachung bzw. werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Der Hersteller muss ein System zur werkseigenen Produktionskontrolle/Eigenüberwachung nachweisen, welches gleichbleibende Eigenschaften und Ausführungen der Produkte/Dienstleistungen sicherstellt. Grundlagen hierzu bilden Normen, Richtlinien, Zertifizierungsprogramme und ggf. EN ISO 9001.

4.8.3 Produktprüfungen an Stichproben

ift-Q-Zert kann Produkte als Stichproben aus der laufenden Produktion, dem Lager oder dem Handel entnehmen, um die Übereinstimmung der Eigenschaften und Merkmale mit dem bei der Erstprüfung/Identifizierung des Produkttypes geprüften Baumuster festzustellen. Der Umfang dieser Prüfungen ist im produktspezifischen Grundlagendokument festgelegt.

4.8.4 Bericht zum Erstbesuch/Erstinspektion

Der Bericht dokumentiert alle Feststellungen, Hinweise und Abweichungen des Erstbesuches/der Erstinspektion. Festgelegt sind außerdem die Fristlegungen zur Abstellung der festgestellten Abweichungen.

Der Auftraggeber hat entsprechende Nachweise und Korrekturmaßnahmen fristgemäß einzureichen. Werden Fristen nicht eingehalten, behält sich ift-Q-Zert vor, einen zusätzlichen Besuch in Form eines Erstbesuches/einer Erstinspektion durchzuführen.

4.8.5 Bewertung/ Evaluierung und Empfehlung zur Zertifizierung

In der Zertifizierungsstelle erfolgt eine Bewertung auf Vollständigkeit und Eindeutigkeit der geforderten Nachweise. Das Bewertungspersonal bzw. der Leiter der technischen Bewertung führt die fachliche Bewertung durch. Er empfiehlt das Produkt/die Dienstleistung dem Leiter der Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung unter Angabe der genauen Bezeichnung.

4.9 Zertifizierung (Erst-, Re-Zertifizierung)

4.9.1 Erteilung

Der Leiter der Zertifizierungsstelle trifft die Zertifizierungsentscheidung. Bei positiver Entscheidung wird ein Produktzertifikat erstellt und dem Auftraggeber zugesandt.

Das ift-Produktzertifikat beinhaltet die Genehmigung zur Kennzeichnung mit dem „ift-zertifiziert“-Zeichen gemäß der ift-Zeichensatzung.

Ü-Zeichen-Zertifikate nach den LBO berechtigen zur Kennzeichnung der Produkte mit dem Ü-Zeichen entsprechend der geltenden Übereinstimmungszeichenverordnung. Eine Datei mit dem Muster-Ü-Zeichen sowie eine Grafikdatei des ift Rosenheim-Logos zur Kennzeichnung der Zertifizierungsstelle im Ü-Zeichen werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Zertifikate zur Bestätigung der Leistungsbeständigkeit dienen als Grundlage zur CE-Kennzeichnung der Produkte durch den Auftraggeber für das jeweilige Konformitätsverfahren/System zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit.

Alle Zertifikate enthalten die jeweils erforderlichen Mindestangaben zur Identifizierung der zertifizierten Produkte und deren Hersteller, wie z.B. den Namen des Auftraggebers, die Produktionsstandorte, die Produktbezeichnung, den Verwendungszweck und die Grundlage der Erteilung der Zertifizierung (z. B. Zertifizierungsprogramm). Das zertifizierte Produkt und deren Hersteller/Anbieter werden gelistet und durch Veröffentlichung des Zertifikats auf der ift-website für Dritte zugänglich gemacht.

4.9.2 Gültigkeit der Zertifizierung

Die Gültigkeit ist zeitlich befristet und im jeweiligen Zertifizierungsprogramm festgelegt. Sie ist an das Bestehen des Zertifizierungs- und Überwachungsvertrages sowie an die Ergebnisse aus den jährlichen Überwachungen mit ggf. auftretenden Korrekturmaßnahmen gebunden und kann verlängert werden.

Bei Zertifizierungen nach EU-Bauproduktenverordnung gibt es eine zeitliche Befristung bzgl. der Zertifizierung von 3 Jahren.

Bei Zertifizierungen deutscher Bauregelliste gibt es keine zeitliche Befristung bzgl. der Zertifizierung.

4.9.3 Änderungen an zertifizierten Produkten / Dienstleistungen

Änderungen an zertifizierten Produkten / Dienstleistungen können aus Gründen von Verfahrensänderungen zur Herstellung von Produkten, Konstruktionsänderungen oder Dienstleistungen seitens des Antragstellers jederzeit durchgeführt werden.

Beabsichtigte Änderungen sind der Zertifizierungsstelle mit Angabe über Art und Umfang der Maßnahmen schriftlich mit Zeichnungen oder Beschreibungen anzuzeigen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet und befragt im Bedarfsfall den Fachbereich des ift-Prüflabors zur Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen wie Prüfungen, gutachterliche Stellungnahmen usw. Die Zertifizierungsstelle informiert den Antragsteller über ggf. erforderliche zusätzliche Maßnahmen/Prüfungen, welche der Antragsteller direkt beim Prüflabor beauftragt. Der Antragsteller informiert durch Vorlage der entsprechenden Nachweise die Zertifizierungsstelle über das Ergebnis.

Bei positiver Beurteilung bestätigt die Zertifizierungsstelle dem Auftraggeber das Ergebnis durch Aufnahme der Änderungen in der Anlage 2 zum Vertrag – Liste der zertifizierten Produkte.

Eine Ausfertigung der Revision der Anlage 2 erhält der Antragsteller. Die Dokumentation der Änderungen wird in der Kundenakte und in der ift-Datenbank hinterlegt.

4.9.4 Verlängerung der Zertifizierung / Re-Zertifizierung

Vor Ablauf der Gültigkeit muss das Vorliegen der Bedingungen für die Aufrechterhaltung und Verlängerung der Zertifizierung in Anlehnung an die/im Umfang einer Erstzertifizierung (siehe 4.8.5) anlässlich eines Überwachungsbesuches überprüft werden.

Der Bericht und die Bewertung werden, ggf. mit der Empfehlung zur Verlängerung, dem Leiter der Zertifizierungsstelle zur Entscheidung eingereicht. Bei positiver Entscheidung wird der Auftraggeber mit einem neuen Zertifikat darüber informiert.

4.9.5 Erweiterung der Geltungsbereichs der Zertifizierung

Einen Antrag für die Erweiterung der Zertifizierung auf weitere Produkte bzw. Dienstleistungen kann der Auftraggeber jeder Zeit stellen.

Für jede Erweiterung ist der Ablauf der Erstzertifizierung analog einzuhalten – wobei die Voraussetzungen in der Fertigung und der Überprüfung der Fertigprodukte während eines Regelbesuches überprüft werden können. Ein hierdurch verursachter Mehraufwand wird ggf. in Rechnung gestellt.

Nach Vorlage der Voraussetzungen kann die Empfehlung und Entscheidung zur Zertifizierung ausgesprochen werden. Es kann ein Zertifikat entsprechend der Erweiterung ausgestellt werden. Alle Zertifikate eines Vertrages enden jedoch mit dem gleichen Kalendertag der Gültigkeit, unabhängig vom Datum der Ausstellung.

4.9.6 Aussetzung der Zertifizierung

ift-Q-Zert ist berechtigt, das Produktzertifikat in begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum aussetzen (z. B. bei nicht fristgerechter Bearbeitung von Korrekturmaßnahmen). Der Auftraggeber wird hierüber schriftlich informiert und ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, das „ift-zertifiziert“-Zeichen oder das Ü-Zeichen oder das CE-Zeichen im System 1 zur Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit zu verwenden.

Bei Nichtvorliegen der Bedingungen zur Verlängerung der Zertifizierung bis zum Datum der Gültigkeit des Zertifikates, hat der Auftraggeber kein gültiges Zertifikat. Die Zertifizierung kann bis zur Erbringung der notwendigen Nachweise zur Empfehlung der RE-Zertifizierung „ausgesetzt“ werden – für maximal 6 Monate.

In dieser Zeit der Aussetzung der Zertifizierung darf der Auftraggeber das ift-Q-Zert-Zeichen nicht mehr gegenüber der Öffentlichkeit verwenden (es ist z.B. neutrales Briefpapier zu benutzen). Entzogen wird das Zertifikat, wenn es aberkannt wird, nicht bei der Aussetzung.

4.9.7 Entzug des Zertifikats

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, in folgenden Fällen das Zertifikat zu entziehen und den Vertrag zu kündigen:

- bei Missbrauch und irreführender Verwendung des Zertifikats oder des Zeichens,
- wenn die Voraussetzungen zur Zertifikatserteilung, wie sie bei der Erstzertifizierung vorhanden waren, nicht mehr erfüllt sind,
- wenn den festgestellten Abweichungen und deren Behebungen (z. B. Korrekturmaßnahmen) nicht in ausreichendem Umfang nachgegangen wird,
- bei wiederholt festgestellten Unregelmäßigkeiten bzgl. der Produktqualität / Dienstleistung,
- bei Verstoß gegen alle anderen Vereinbarungen, die sich aus den "Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung und Überwachung / Inspektion von Produkten und Dienstleistungen" ergeben,
- bei Nichtentrichten des vereinbarten Entgelts für die erbrachten Leistungen der Zertifizierungsstelle.

4.10 Überwachung/Inspektion als Regel- oder Sonderprüfung

4.10.1 Durchführung

Die Überwachung/Inspektion der Produkte/Dienstleistungen erfolgt auf Basis der im Vertrag beschriebenen technischen Grundlagen, wie z. B. Produktnormen, durchgeführt. Bestandteil der Überwachung ist in der Regel auch die Kontrolle der werkseigenen Produktionskontrolle (Eigenüberwachung).

Grundsätzlich kann durch ift-Q-Zert ein Unterauftragnehmer zur Durchführung der Überwachung eingeschaltet werden.

Die Überwachung wird, wenn nicht anderslautend festgelegt, ohne vorherige Ankündigung in der Regel zweimal im Jahr in den Herstellungsbetrieben durchgeführt. Im Rahmen der Überwachung wird die Handhabung der werkseigenen Produktionskontrolle und Bewertung deren Ergebnisse und die Einhaltung der Anforderungen der technischen Grundlagendokumente (z. B. Zertifizierungsprogramm) geprüft.

Anderslautende Regelungen zur Überwachung von Dienstleistungen und Vorort-Überwachungen sind in den jeweiligen Zertifizierungs- bzw. Überwachungsgrundlagen oder im Zertifizierungs- und/oder Überwachungsvertrag festgelegt.

4.10.2 Absage Überwachungstermin

Kann ein Überwachungstermin nach erfolgter schriftlicher Ankündigung am überwachenden Standort nicht durchgeführt werden, so kann der Auftraggeber diesen nach Erhalt der Ankündigung innerhalb von 5 Werktagen kostenfrei absagen. ift-Q-Zert behält sich nach Ablauf dieser Frist vor, den entstandenen Aufwand für Umplanung und Umbuchung in Rechnung zu stellen.

4.10.3 Sonderprüfung

Werden bei einer Überwachung Abweichungen festgestellt, fordert ift-Q-Zert den Antragsteller auf, diese innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art der Produktion angemessenen Frist, die im Regelfall einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen. Nach dieser Frist kann die Regelprüfung durch eine Sonderprüfung, gegebenenfalls mit Probenahme, wiederholt werden.

4.10.4 Produktprüfungen an Stichproben

ift-Q-Zert kann Produkte als Stichproben aus der laufenden Produktion, dem Lager, aus Objekten oder dem Handel entnehmen, um die Übereinstimmung der Eigenschaften und Merkmale mit dem bei der Erstprüfung/Identifizierung des Produkttypes geprüften Baumuster festzustellen.

Der Umfang dieser Prüfungen ist im produktspezifischen Grundlagendokument (siehe 2) festgelegt. Die Prüfung kann als Laborprüfung im ift durchgeführt werden. Es gelten die AGB des ift.

4.10.5 Bericht zur Überwachung

Der Bericht dokumentiert alle Feststellungen, Hinweise und Abweichungen der Regel- bzw. Sonderprüfung. Festgelegt sind außerdem die Korrekturmaßnahmen und Fristlegungen zur Abstellung der festgestellten Hinweise oder Abweichungen.

Bei positivem Ergebnis empfiehlt der von ift-Q-Zert beauftragte Auditor, die Zertifizierung für die im Vertrag benannten Produkte aufrechtzuerhalten.

Bei Zertifizierungen durch das ift bestätigt der Leiter der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle die Aufrechterhaltung der Zertifizierung;

Bei Fremdzertifizierungen (Inspektionen) bzw. dokumentierten Überwachungsbesuchen bestätigt der Leiter der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle die vollständige korrekte Abwicklung des Überwachungsverfahrens.

Der Bericht zur Überwachung wird in der Regel in digitaler Form dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt (geschützte pdf-Datei).

4.10.6 Allgemeine Bedingungen zur Überwachung und Probennahme

- Die Beauftragten des ift sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume des Herstellers einschließlich der Auslieferungslager zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
- Außerdem ist sicherzustellen (z. B. durch Vorbehalte in den Lieferbedingungen), dass die vorgenannten Beauftragten in begründeten Fällen belieferte Händlerlager oder Baustellen betreten und in Gegenwart des Händlers oder des Bauleiters oder deren Vertreter Proben entnehmen können. Es muss gewährleistet sein, dass die Probe aus der Lieferung des überwachten Herstellers stammt. Dem Hersteller ist Gelegenheit zu geben, bei der Probennahme zugegen zu sein.

- Die aus der Produktion in Gegenwart des Herstellers (Firmeninhaber oder dessen Vertreter bzw. Beauftragter) nach statistischen Grundsätzen entnommenen Proben werden nach Wahl des ift entweder am Entnahmeort oder im Labor des ift geprüft.
- Die Probennahme erstreckt sich auf die gesamte Verkaufsware bzw. die beim Händler oder auf der Baustelle lagernde Ware des Herstellers. Fehlerhafte Erzeugnisse (Ausschussware) werden von der Probennahme nur ausgeschlossen, wenn sie als solche gekennzeichnet und gesondert gelagert sind.
- Der Auftraggeber stellt die zu prüfenden Erzeugnisse kostenlos zur Verfügung und leistet bei der Probennahme und bei der Prüfung angemessene Hilfe.
- Es können auf Kosten des Auftraggebers auch Proben angefordert oder auf Baustellen bzw. aus dem Handel beschafft werden.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Anfrage alle für die Fremdüberwachung notwendigen physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften der Erzeugnisse dem ift mitzuteilen.
- Die Proben werden eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet. Über die Probennahme wird unter Berücksichtigung der unter 2 genannten Grundlagen eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Die Proben sind – wenn nicht eine anders lautende Vereinbarung getroffen wird – unverzüglich von dem Auftraggeber dem ift frachtfrei anzuliefern. Nichteinsendung nach vorheriger Mahnung hat die fristlose Kündigung des Vertrags zur Folge; damit erlischt die Berechtigung zur Kennzeichnung des Bauproduktes durch den Auftraggeber.
- Die Kosten für eine explizit vereinbarte Rücksendung von Probegut gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für den Transport übernimmt das ift keine Haftung. Während der Aufbewahrungszeit des Probegutes hat das ift nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB). Sofern von einem Dritten bezüglich des Probegutes gegenüber der Prüfstelle irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat der Auftraggeber das ift von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs auf deren Kosten freizustellen.

5 Rechte und Pflichten des Kunden (Auftraggeber)

5.1 Auskunftspflicht

Falls der Auftraggeber für das Bauprodukt und Herstellwerk bzw. die Dienstleistung vorher in einem anderen Vertragsverhältnis mit einer anderen Überwachungs-/Zertifizierungsstelle stand, sind die entsprechenden Ergebnisse der Überwachung ift-Q-Zert vorzulegen.

5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Auftraggeber hat die ordnungsgemäße Herstellung seiner Erzeugnisse bzw. die zur Verfügung gestellte Dienstleistung durch ständige Prozesskontrolle zu überwachen. Soweit hierfür keine Regelungen bestehen, sind Art und Umfang mit dem ift festzulegen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten, sie sind bei den Überwachungen durch das ift vorzulegen. In geeigneten Fällen ist eine statistische Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen. Die Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

5.3 Erfassung von Fehlern und Kundenreklamationen

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Erfassung interner Produktionsfehler und von Reklamationen, die sich auf das zertifizierte Produkt/Dienstleistung beziehen. Er muss Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung der Fehlerursachen einleiten, diese in angemessenem Umfang dokumentieren und dem ift auf Verlangen nachweisen.

5.4 Mitteilung von Änderungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen der maßgebenden Prüfberichte/ Prüfzeugnisse bzw. gutachtlichen Stellungnahmen und sonstige Zertifizierungs- und/oder Überwachungsgrundlagen unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift dem ift mitzuteilen. Änderungen in der Herstellung des Überwachungsgegenstandes, in der Fertigungseinrichtung, im Fachpersonal oder in der Dienstleistungserbringung sind ebenfalls anzuzeigen.

5.5 Fertigungsunterbrechung

Eine Unterbrechung der Fertigung- bzw. der Dienstleistungserbringung, die eine vertragsgemäße Überwachung unmöglich macht, ist dem ift unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Fertigung/Dienstleistung.

Während des Unterbrechungszeitraumes ruht die Überwachung. Ist die Fertigung/Dienstleistung für einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr unterbrochen, beginnend mit dem Termin der letzten im Rahmen des Vertrages durchgeführte Prüfung, so kann die Zertifizierungsstelle des ift nach Anzeige der beabsichtigten Wiederaufnahme eine Sonderprüfung veranlassen. Wird die Unterbrechung durch das Nichtvorhandensein von Aufträgen hervorgerufen, wird eine außergewöhnliche Regelprüfung in der Fertigung oder in einem angezeigten Bauvorhaben oder im Zuge einer Dienstleistungserbringung durchgeführt. Sie ist identisch mit der Regelprüfung.

5.6 Diskontinuierliche Überwachung

Produziert der Auftraggeber das zu zertifizierende Produkt nicht kontinuierlich oder auftragsbezogen, so kann er schriftlich beim ift eine diskontinuierliche Überwachung beantragen. Mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen meldet der Auftraggeber seine Produktion, damit ein Termin zur Überwachung/Inspektion durch das ift geplant werden kann. Die Anzahl der Überwachungen pro Jahr bleiben hiervon unberührt.

5.7 Objektbezogene Fertigung

Der Auftraggeber ist bei Aufforderung durch ift-Q-Zert dazu verpflichtet, die Aufnahme objektbezogener Fertigung unter Angabe des erwarteten Produktionszeitraumes und des Bauvorhabens anzuzeigen.

5.8 Einstellung der Fertigung/Dienstleistung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die endgültige Einstellung der Fertigung/Dienstleistung einzelner oder aller diesem Vertrag zugrundeliegenden Produkte und Dienstleistungsschritte dem ift unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Mit einer angezeigten endgültigen Einstellung endet dieser Vertrag. Das ift ist berechtigt, die Richtigkeit der Anzeige zu kontrollieren.

5.9 Einwände gegen die Person des Prüfers/Auditors

Sollten Einwände gegen die Zusammensetzung des Auditteams bzw. die Benennung des Auditors bestehen, so kann der Auftraggeber dies schriftlich dem Leiter der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle mitteilen.

5.10 Einspruch zu Überwachungsergebnissen und Zertifizierungsentscheidungen

Der Auftraggeber hat das Recht, gegen den Überwachungsbericht binnen eines Monats nach Ausstellungsdatum schriftlich Einspruch einzulegen. Dies gilt auch für die Entscheidung bzgl. Erteilung bzw. Aussetzung oder Entzug einer Zertifizierung.

5.11 Reklamation/Beschwerde

Der Auftraggeber kann Reklamationen und Beschwerden bei ift-Q-Zert einreichen – vorzugsweise schriftlich. Reklamationen bzgl. gewünschter Korrektur werden von den ift-Q-Zert-Mitarbeitern bearbeitet; Beschwerden werden dem Leiter vorgelegt, welcher über das weitere Vorgehen entscheidet. Auf Wunsch wird der Kunde über das Beschwerdeverfahren informiert.

5.12 Zertifikats- und Zeichennutzung

Bei Beendigung des Vertrags und/oder Entzug eines Zertifikats erlischt die Berechtigung zur Verwendung des Zertifikats durch den Auftraggeber. Gleichzeitig erlischt damit das Recht der mit dem Zertifikat verbundenen Zeichennutzung („ift-zertifiziert“ bzw. Ü-Zeichen und CE-Kennzeichnung mit Verweis auf das ift). Der Auftraggeber ist betreffs der Zeichennutzung u.a. Werbeaussagen an die Festlegungen der ift-Zeichensatzung bzw. der jeweils geltenden bauaufsichtlichen Gesetze/Verordnungen zur Kennzeichnung mit dem Ü-/CE-Zeichen gebunden.

6 Rechte und Pflichten von ift-Q-Zert

6.1 Berichterstellung

Das ift hat Berichte über die Überwachung anzufertigen. Die Berichte müssen in ihrem Inhalt dem Zertifizierungsprogramm entsprechen. Die Berichte sind 10 Jahre aufzubewahren.

6.2 Einspruchsbearbeitung

Erhebt der Auftraggeber gegen das im Bericht mitgeteilte Ergebnis der Überwachung Einspruch, so führt das ift eine Nachprüfung durch. Ist der Einspruch unberechtigt, fallen die Kosten der Nachprüfung dem Auftraggeber zur Last, anderenfalls wird der Bericht kostenlos berichtigt.

6.3 ift-Q-Zert ist berechtigt und verpflichtet,

Anzeigen aus dem Markt und sonstigen berechtigten Anzeigen, die ein erteiltes Zertifikat in Frage stellen, nachzugehen und dieses ggf. zurückzuziehen.

6.4 Kündigung

Das ift ist berechtigt, das Zertifikat zurückzuziehen und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn seitens des Auftraggebers Bedingungen des Vertrags oder des Zertifizierungsverfahrens nicht eingehalten werden – u.a. auch das Begleichen der Überwachungs-/Zertifizierungskosten oder der Verstoß gegen die Zeichensetzung.

6.5 Vertraulichkeit

Alle Unterlagen und Informationen über das Zertifizierungs- bzw. Überwachungsverfahren werden vertraulich behandelt. Die Mitarbeiter der Zertifizierungs- und Überwachungsstelle sind vertraglich der Vertraulichkeit, Neutralität und Objektivität verpflichtet.

Alle Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle sind dazu verpflichtet, keine Informationen über laufende und abgeschlossene Verfahren an Dritte weiterzugeben. Zertifikate und Bescheinigungen werden durch ift-Q-Zert veröffentlicht, sofern der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich ausschließt.

6.6 Geheimhaltung

Das mit der Überwachung befasste Personal ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrags und die bei der Ausführung des Vertrags getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der festgelegten Berichterstattung bzw. Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden.

Das gilt nicht für

- Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden, in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen verlangen,
- vertraglich vereinbarte Auskunft im Rahmen der Überwachungstätigkeit für andere Stellen,
- Auskunftspflicht des ift-Q-Zert an bauaufsichtliche Behörden / Akkreditierungsstellen,
- Berechtigung des ift-Q-Zert zur Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen und Vertragskündigungen: an andere anerkannten Prüfstellen und Überwachungs-/ Gütegemeinschaften, die auf dem entsprechenden Gebiet der Überwachung im bauaufsichtlichen Bereich arbeiten;
- Berechtigung im Fall der Vertragskündigung, die Ergebnisse der Überwachung den sodann beauftragten anerkannten Stellen zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen wird der Auftraggeber über die Weitergabe der Information in Kenntnis gesetzt.

6.7 Auskunftspflicht

Falls der Auftraggeber für das Bauprodukt und Herstellwerk bzw. die Dienstleistung vorher in einem anderen Vertragsverhältnis mit einer anderen Zertifizierungs-/ Überwachungsstelle stand, sind die entsprechenden Ergebnisse der Überwachung ift-Q-Zert vorzulegen. Falls der Vertrag mit ift-Q-Zert gelöst wird, ist ift-Q-Zert berechtigt, die Ergebnisse der Überwachung den sodann beauftragten anerkannten Stellen zur Verfügung zu stellen.

ift-Q-Zert ist berechtigt, alle anerkannten Prüfstellen und Überwachungs-/ Gütegemeinschaften, die auf dem entsprechenden Gebiet der Überwachung-/ Güteüberwachung im bauaufsichtlichen Bereich arbeiten, über die Beendigung des Vertrags zu unterrichten.

6.8 Veröffentlichung

Das ift führt und veröffentlicht eine Liste aller zertifizierten/überwachten Produkte/Dienstleistungen in entsprechenden Medien, bzw. stellt diese auf Anfrage zur Verfügung.

7 Haftung

- 7.1** Das ift haftet für etwa durch fehlerhafte Prüfungen und/oder Prüfergebnisse und/oder bei der Durchführung der Prüfungen und Untersuchungen innerhalb und außerhalb des ift verursachte Schäden nur bei vorsätzlichem und/oder grob fahrlässigem Verhalten.
- 7.2** Die Haftung des ift beschränkt sich im übrigen auf den Deckungsumfang – höchstens € 52.000,00 – der vom ift abgeschlossenen Beraterhaftpflichtversicherung für den Ersatz unmittelbarer Schäden, die durch Handlungen und/oder Unterlassungen des ift im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistung verursacht werden. Eine Kopie der aktuellen Versicherungspolice senden wir Ihnen auf Wunsch zu.



- 7.3** Das ift ist bereit, eine weitergehende Haftung zu vereinbaren, wenn
- eine weitergehende Haftung mit dem Auftraggeber vereinbart wird und
 - die Kosten der Mehrversicherung auf Nachweis durch den Auftraggeber übernommen werden.
- 7.4** Der Auftraggeber ist verpflichtet, das ift von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter oder eingeschränkter Weiterverwendung von Prüfergebnissen freizuhalten.
- 7.5** Wird der Auftraggeber wegen mangelhafter Beschaffenheit oder mangelhafter Lieferung des Überwachungsgegenstandes in Anspruch genommen, so können hieraus keine Regressansprüche gegen das ift geltend gemacht werden. Diese werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist auch in diesem Fall verpflichtet, das ift von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- 7.6** Die Ansprüche des Auftraggebers gegen das ift wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrags sowie Ansprüche auf Schadenersatz verjähren nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit der Übersendung des Überwachungsberichts oder sonstiger schriftlicher Mitteilungen des ift über die ausgeführten Leistungen. In Zweifelsfällen ist das Datum des Absendevermerks des Berichts, einer sonstigen Mitteilung oder eines Kostenbescheids verbindlich. Einen Mangel an der gelieferten Sache hat das ift nicht zu vertreten.